

# RS Vwgh 1994/11/21 94/10/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1994

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §12;

ForstG 1975 §14 Abs3;

ForstG 1975 §14 Abs4;

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §17 Abs3;

ForstG 1975 §17 Abs4;

## Rechtssatz

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Nachbarwaldes kann im Rahmen eines Rodungsverfahrens im Hinblick auf den Grundsatz des Walderhaltungsinteresses (§ 12 ForstG 1975) nicht anders bewertet werden als das öffentliche Interesse an der Erhaltung jener Fläche als Wald, für welche die Rodung beantragt wurde. Je nach dem Gewicht, das dem öffentlichen Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche einerseits und dem Ausmaß der für den nachbarlichen Wald bestehenden Windgefahr andererseits zukommt, wird bei der Interessenabwägung (§ 17 Abs 2 bis Abs 4 ForstG 1975) jeweils entweder gar kein Deckungsschutz oder aber ein solcher im Ausmaß von 40 m (§ 14 Abs 3 ForstG 1975) oder bis zum Ausmaß von 80 m in Betracht kommen (Hinweis E 4.5.1987, 87/10/0038, E 28.3.1988, 87/10/0140 und E 24.1.1994, 93/10/0192).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994100072.X03

## Im RIS seit

24.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)